

Mitgliederversammlung 2021 (vom 28.04.2022)

A. Änderung der Satzung

§1 Abs. 3 Name, Rechtsform, Sitz

- (3) Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Das Emblem des Vereins ist ein roter Kreis mit weißem Schriftzeichen „F95“ in zwei parallelaufenden weißen Kreisen.

Der Antrag wurde mit 200 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

§ 2 Abs. 2 c. Zweck und Aufgabe des Vereins

- (2) Zur Verwirklichung dieses Zwecks unterhält der Verein folgende Abteilungen:
- a. Fußballabteilung
 - b. Handballabteilung
 - c. Laufsport- und Triathlon-Abteilung

Dieser Antrag wurde mit 205 Stimmen, 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

§2 Abs.4 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (4) Der Verein steht in allen Belangen auf demokratischer Grundlage und bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, sexueller Identität und/oder Behinderung, aktiv entgegen. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Verein setzt sich für den Schutz der Umwelt ein auch in Verantwortung für künftige Generationen.

Der Antrag zur Änderung von Satz 1-3 wurde mit 162 Stimmen, 36 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen und der Antrag zur Änderung von Satz 4 mit 174 Stimmen, 27 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen.

§ 7 Abs. 3 g Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3)

...

- g. dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der postalischen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Antrag wurde mit 200 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

§7 Abs. 3c und g Rechte und Pflichten der Mitglieder

(3)

....

c. vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen, wobei Umlagen nur bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden können,

....

g. dem Verein unverzüglich Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der postalischen Anschrift und der E-Mail- Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der Antrag wurde mit 175 Stimmen, 13 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen.

§10 Abs. 5a) Mitgliederversammlung

(5a) Abweichend von Abs. 5 sind Änderungen an Bestimmungen, die abweichende größere Mehrheiten erfordern, nur mit den jeweils dort genannten Mehrheiten möglich. Änderungen dieses Absatzes erfordern eine Mehrheit entsprechend des aktuell in der Satzung vorgesehenen höchsten Mehrheitserfordernisses.

Der Antrag wurde mit 186 Stimmen, 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

§11 Abs. 1 S.1 und S.2 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich einmal findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen sind. Die Einladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Einladung nebst Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse unter Hinweis auf die Veröffentlichung der einzelnen Anträge sowie etwaigen weiterer Anlagen im Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins.

Der Antrag wurde mit 200 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

§13 Abs. 8 S.4 Aufsichtsrat

(8) Die Teilnahme nicht anwesender Aufsichtsratsmitglieder an Beschlussfassungen ist auch durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe mittels elektronischer oder anderer Medien (insbesondere per E-Mail) zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen ein derartiges Verfahren anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Antrag wurde mit 200 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

§19 Abs. 8 Geschäftsführung durch den Vorstand

- (8) Der Vorstand gibt jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Finanzbericht ab, der in den Grundzügen 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern digital bereitgestellt wird. In dem Finanzbericht erläutert der Vorstand die von ihm erstellten tabellarischen Zusammenfassungen von Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz. Der Vorstand geht dabei im Besonderen auf die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten des Vereins ein und gibt eine Prognose für das laufende Geschäftsjahr ab. Ebenso wird von ihm ein Überblick über die Entwicklung bei den Einnahmen in den jeweils unterschiedlichen Sponsorenbereichen in den letzten drei Jahren in summarischer Form gegeben.

Dieser Antrag wurde mit 184 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 29 Enthaltungen angenommen.

§23 Abs. 2 Ehrenrat

- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates mit Ausnahme des Ehrenpräsidenten werden von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinschaftlich jeweils nach erfolgter Neuwahl des Aufsichtsrates gemäß §13 Abs. 2 auf drei Jahre ernannt. Mindestens ein Mitglied des Ehrenrates soll die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Antrag wurde mit 187 Stimmen, 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen angenommen.

§30 b Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der E Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

Der Antrag wurde mit 174 Stimmen, 16 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen.

B. Änderung GO

§1 Abs. 1, 2 S.2 GO Einberufung

- (1) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform mittels einfachen Briefes oder per E-Mail unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder.
- (2) Die Frist beginnt unabhängig vom Zugang mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. der Versendung der E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail) Adresse.

Der Antrag wurde mit 200 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

§4 Abs. 5 GO Versammlungsleitung

- (5) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichterstatter bzw. Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach folgt die Aussprache in der Reihenfolge der Wortmeldungen, über die erforderlichenfalls eine Rednerliste anzulegen ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zusammengefasst und die Durchführung einer zentralen Aussprache zu allen Tagesordnungspunkten beschlossen werden.

Der Antrag wurde mit 194 Stimmen, 5 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

§5 Abs.1 S.5 GO Beschlussfassung

- (1) Wahlen, auch Wahlen zum Aufsichtsrat und zum Wahlausschuss (§§ 6, 7 GO) sind Beschlussfassungen im Sinne des Satzes 4.

Der Antrag zur Korrektur von bisheriger grammatikalischer Unschärfe wurde mit 200 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.